

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates Weißensee vom 28.01.2019 (genehmigt in der Stadtratssitzung am 25.02.2019)

Beschlussf. zum Haushaltsplan und –Satzung für das Haushaltsjahr 2019

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der §§ 55 ff und 60 ff der Thür. Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41 ff), zuletzt geändert durch Entscheidung des Thür. Verfassungsgerichtshofs vom 09.06.2017 (GVBl. S. 159), in seiner Sitzung am 28.01.2019 die Haushaltssatzung 2019 und den Haushaltsplan 2019 mit seinen Bestandteilen und Anlagen, einschließlich Stellenplan.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

Beschlussf. zum Finanzplan und dem dazugehörigen Investitionsprogramm

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des § 26, § 62 Abs. 2 Ziffer 8 der Thür. Kommunalordnung (ThürKO), i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41 ff), zuletzt geändert durch Entscheidung des Thür. Verfassungsgerichtshofs vom 09.06.2017 (GVBl. S. 159), in seiner Sitzung am 28.01.2019 den Finanzplan mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2019 für die Jahre 2018 – 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

Beschlussf. zur Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreter

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thür. Kommunalwahlgesetz -ThürKWG-), beschließt der Stadtrat der Stadt Weißensee, dass der Mitarbeiter der Stadtverwaltung Herr Jens Peter zum Wahlleiter und die Hauptamtsleiterin Frau Petra Metz zu dessen Stellvertreterin für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 berufen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

Beschlussf. zur Zweiten Änderungssatzung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst der Stadt Weißensee

Der Stadtrat beschließt die Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst der Stadt Weißensee (Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung) auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thür. Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl. S. 317) und § 90 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648) wie folgt.

Artikel 1

In § 10 Abs. (3) wird der 2. Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„der sich hierzu des Stadtjugendfeuerwehrwartes und der Jugendfeuerwehrwarte bedient.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst der Stadt Weißensee (Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung) tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Beschlussf. zur Zweiten Änderungssatzung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weißensee

Der Stadtrat beschließt die Zweite Änderungssatzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weißensee, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thür. Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl. S. 317) sowie des § 2 der Thüringer

Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Art. 15 der VO vom 11.12.2001 (GVBl. S. 92) wie folgt.

Artikel 1

In § 2 wird nach Abs. (11) folgender Absatz eingefügt:

„(12) Der Stadtjugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weißensee erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- EURO.“ Die bisherigen Absätze (12) bis (14) werden zu den Absätzen (13) bis (15).

Artikel 2

Im neuen Abs. (13) des § 2 wird der Betrag „25,- EURO“ durch den Betrag „40,- EURO“ ersetzt.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Die Zweite Änderungssatzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weißensee, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Stadt Weißensee

Der Stadtrat beschließt gemäß der § 1 Abs. 6, § 1a Abs. 2 und § 4 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.11.2017 (BGBl. 1 S. 3634) und den §§ 2 Abs. 2 und 21 Thür. Kommunalordnung (ThürKO), i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91/95), den in öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 29.10.2018 gebilligten 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und dessen Auslage. Mit Schreiben vom 22.11.2018 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren (Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB) beteiligt. Die Bürgerbeteiligung wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom **26.11.2018 bis einschließlich 04.01.2019** durchgeführt. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Anregungen hat der Stadtrat entsprechend Anlage 1 zu diesem Beschluss mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) Berücksichtigt wurden Anregungen und Hinweise von (siehe Anlage 1):

- Thür. Landesamt für Umwelt und Geologie, Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena
- Thür. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg Haus 12, 99084 Erfurt
- Thür. LA für Denkmalpflege und Archäologie-Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstr. 11, 99423 Weimar
- Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstr. 9, 99610 Sömmerda
- Thür. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt, Hohenwindenstr. 14, 99086 Erfurt
- Landwirtschaftsamt Sömmerda, Uhlandstr. 3, 99610 Sömmerda
- Verwaltungsgesellschaft des ÖPNV Sömmerda mbH, Am Unterweg 19, 99610 Sömmerda
- Tauber Delaborierung GmbH, In der Hochstedter Ecke 2, 99098 Erfurt
- Betriebsgesellschaft Wasser- und Abwasser mbH Sömmerda, Bahnhofstr. 28, 99610 Sömmerda
- Thür. Netkom GmbH, Schwanseestr. 13, 99423 Weimar
- Stadt Sömmerda, Marktplatz 3 – 4, 99610 Sömmerda

b) Ohne Anregungen sind Stellungnahmen eingegangen von:

- Thür. Landesbergamt, Puschkinplatz 7, 07545 Gera
- Landesamt für Bau und Verkehr, Postfach 800353, 99029 Erfurt
- Thür. Fernwasserversorgung, Haarbergstr. 37, 99097 Erfurt
- Polizeiinspektion Sömmerda, Bahnhofstr. 29, 99610 Sömmerda
- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha
- Industrie- und Handelskammer, Arnstädter Str. 34, 99096 Erfurt
- GDMCom, Braunstr. 7, 04347 Leipzig
- Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co. KG, Planauskunft, Süd-West-Park 15, 90449 Nürnberg
- Stadt Greußen, Markt 1, 99781 Greußen
- Gemeinde Griefstedt über VG Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück
- Gemeinde Riethgen über VG Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück
- Gemeinde Günstedt über VG Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück
- Gemeinde Herrnschwende über VG Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück

c) Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben sich jedoch bis zum heutigen Tag nicht geäußert:

- Kreiskirchenamt Sangerhausen, Markt 30, 06526 Sangerhausen
- Gasversorgung Thür. GmbH, Betriebsstelle Straußfurt, Schwerstedter Str. 31, 99634 Straußfurt
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 900102, 99104 Erfurt
- Straßenbauamt Mittelthüringen, PSF 800329, 99029 Erfurt
- TEN Thür. Energie, Gebietszentrum Mitte, Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt
- Gemeinde Gangloffsömmern über VG Straußfurt, Bahnhofstr. 13, 99634 Straußfurt
- Gemeinde Wundersleben über VG Straußfurt, Bahnhofstr. 13, 99634 Straußfurt
- Stadt Straußfurt über VG Straußfurt, Bahnhofstr. 13, 99634 Straußfurt

d) Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen durch Bürger / Öffentlichkeit vorgebracht.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens Anregungen geäußert haben, vom Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Abwägungsprotokolls.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	2

Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Der Stadtrat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 sowie § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB die in der Anlage beigefügte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Weißensee, einschließlich der zeichnerischen Festsetzung und dem naturschutzrechtlichen Ausgleich, i. d. F. vom Januar 2019 als Satzung. Die Begründung i. d. F. vom Januar 2019 wird gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 21 (3) Thür. Kommunalordnung (ThürKO) bei der Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Satzung ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Diese Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	2

Beschlussf. der Gebührenkalkulation Abwasser

Die vorliegenden Gebührenkalkulationen zur Abwasserentsorgung werden auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thür. Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 2 und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), wie folgt beschlossen:

1. Der Stadtrat stimmt der ihm vorgelegten Gebührenkalkulation vom Januar 2019 der Fa. Poitz Kommunalberatung für das Jahr 2019 zu.
2. Die Stadt Weißensee wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ erheben.

3. Die Stadt wählt als Gebührenmaßstab für die Zentralen Schmutzwassergebühren sowie für das Entgelt für die Einleitung aus der Gemeinde Günstedt weiterhin den Frischwassermaßstab.
4. Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühren der zentralen Schmutzwasserentsorgung ist der Wasserdauerdurchfluss Q3.
5. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr und die Straßenentwässerungsgebühr ist die angeschlossene überbaute und befestigte Fläche.
6. Für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben hat die Stadt den Maßstab der tatsächlichen Abfuhrmenge gewählt.
7. Dem vorgeschlagenen einjährigen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulationen für 2019 wird zugestimmt.
8. Der Stadtrat stimmt den in der Kalkulation eliminierten Straßenentwässerungsanteilen zu.
9. Der Stadtrat stimmt den in den Gebührenkalkulationen berücksichtigten Abschreibungs-, Auflösungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs-, Auflösungs- und Zinssätzen zu.
10. Der Stadtrat stimmt dem in der Kalkulation der Jahre 2019 vorgenommenen Ausgleich der Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen zu.
11. Der Stadtrat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
12. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulationen nimmt der Stadtrat die in der Übersicht über die Berechnungsergebnisse ausgewiesenen kostendeckenden Gebührensätze zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	1

Beschlussf. zur Festlegung der Sitzungstermine für das Kalenderjahr 2019 - bis zur Kommunalwahl am 26.05.2019

Die Sitzungstermine für den **Stadtrat** und den **Hauptausschuss** - bis zur Kommunalwahl am 26.05.2019 – werden wie folgt festgelegt:

25. Februar	- Stadtrat
25. März	- Hauptausschuss
29. April	- Stadtrat
20. Mai	- Hauptausschuss
17. Juni	- Stadtrat (Konstituierende Sitzung)

Änderungen vorbehalten!

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

Schrot

Bürgermeister